



Inhalt:

EDITORIAL S 1

**MITTEILUNGEN
DES KAMMERVORSTANDES** S 2-10

Sterbegeldumlage

Bericht über die Kammerversammlung am
29.05.2019 in Speyer

Dritte Wahlbekanntmachung zur Wahl des
Kammervorstandes 2019

76. Tagung der Gebührenreferenten der
Rechtsanwaltskammern

Kommunal- und Verwaltungsreform

BRAK und DAV fordern regelmäßige
Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren

BRAK kritisiert Gesetzentwurf zu Legal Tech

Kleine Mitgliederstatistik der
Bundesrechtsanwaltskammer zum 01.01.2019

**BeA/ELEKTRONISCHER RECHTS-
VERKEHR** S 10-14

Automatisiertes Verschieben und
Löschen von Nachrichten seit dem 01.04.2019

Aktuelle Entwicklungen beim beA

Entscheidungen zum elektronischen
Rechtsverkehr/E-Akte

Eröffnung des bundesweiten
Akteneinsichtsportals

PERSONALNACHRICHTEN S 14-16

AUSBILDUNG S 16-18

Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung

Anmeldung Winterprüfung 2019/2019

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer
2019

Abschlussfeier der Absolventen/-innen

Azubi-Tag

BERUFSRECHT S 19-20

Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen
dies DS-GVO abgemahnt werden?

Beschlüsse der Satzungsversammlung

STELLENMARKT S 20-22

VERANSTALTUNGEN S 22-24

IMPRESSUM S 26

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wir haben eine neue Ministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Endlich! Die bisherige, Katarina Barley, bekleidete dieses Amt seit dem 14.03.2018. Gerade einmal 7 Monate später, am 17.10.2018 wurde sie von ihrem Parteipräsidium zur Spitzenkandidatin für die Europawahl gewählt. Seit diesem Tag war also sicher, dass Frau Barley ins Europaparlament einziehen und damit nicht mehr Bundesjustizministerin sein wird. Die Wahlen vom 23. bis 26.05.2019 brachten - was Katarina Barley betrifft - das erwartete Ergebnis. Zuvor war Europa-Wahlkampf zu führen. Danach ging es um die Vergabe der wichtigsten Ämter in Europa. Da konnte Frau Barley über Monate hinweg keine ausreichende Zeit für das Amt der Justizministerin bleiben. Das Ressort war quasi nicht repräsentiert. Auf der Begrüßungsveranstaltung des Deutschen Anwaltstags Mitte Mai in Leipzig zumindest, ließ sie sich, nach einer großartigen Antrittsrede der neuen DAV-Präsidentin Edith Kindermann von Staatssekretärin Christiane Wirtz schlicht entschuldigen – man kenne ja die Gründe. Auch bei der Justizministerkonferenz Anfang Juni in Travemünde fehlte sie. Am 6. Juni 2019 konstatiert die FAZ: „Abschied auf Raten (...) Die Ungeduld wächst, denn das Ressort ist faktisch unbesetzt.“ Das Justiz-Ressort, bestimmungsgemäß ein Garant für die Sicherung des Rechtsstaats, für die Fortbildung des Rechts und für die Stärkung von Justiz und Anwaltschaft – ein solches Ressort faktisch unbesetzt.

Ungeachtet der betroffenen Personen und der Parteien, denen das Vorschlagsrecht für Ministerämter zu-

steht, zeigt die Nachfolge im Verteidigungsministerium, wie es gehen kann, nein, wie es gehen muss. Eine Ministerin kandidiert für die Wahl zur EU-Kommissionspräsidentin. Keinesfalls ist sicher, dass sie auch gewählt wird. Dennoch legt sie ihr Ministeramt nieder. Wenige Tage später ist die Position der Verteidigungsministerin faktisch neu besetzt.

Das hätte ich mir als Rechtsanwalt auch für „mein“ Ressort gewünscht.

Ich wünsche Frau Christine Lambrecht, unserer seit dem 27.06.2019 vereidigten neuen Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz, viel Erfolg, eine glückliche Hand und die notwendige Zeit, um die anstehenden Themen in Angriff nehmen und zu Ende führen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Johann Georg Hammann,
Kaiserslautern
verstorben am 23. Mai 2019 im Alter
von 81 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1384 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,92 €**

**Dr. Robert Wieschemann,
Kaiserslautern
verstorben am 02. Juni 2019 im Alter
von 80 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1385 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,91 €**

**Dr. Kurt Rommel, Neustadt
verstorben am 14. Juni 2019 im Alter
von 78 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1385 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,91 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **35,74 €** bis spätestens **30.08.2019** ausschließlich auf das Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz**
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage am **30.08.2019** einziehen.

Bericht über die Kammerversammlung am 29.05.2019 in Speyer und Wahlbekanntmachung der Vorstandswahl

Am Mittwoch, dem 29.05.2019, fand die diesjährige Kammerversammlung im Historischen Museum der Pfalz in Speyer statt, die mit einem Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fred Schlossareck, stellvertretender Vorsit-

zender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern zum Thema „aktuelle Entwicklungen im Bereich des Versorgungswerkes“ begann.

Herr Dr. Schlossareck beschrieb zunächst die Aufgaben und die Organisationsstruktur des Versorgungswerkes sowie die verschiedenen Anlagengestaltungen der Rücklagen des Versorgungswerkes. Er stellte dar, welche voraussichtlichen Auswirkungen die gesunkenen Kapitalmarktzinsen auf die Rentenentwicklung haben werden und welche Lösungsmodelle das Versorgungswerk beschlossen hat. Im Anschluss an den Vortrag beantwortete er verschiedene Fragen der Anwesenden, insbesondere zu der fehlenden Möglichkeit für Rechtsanwältinnen, Versorgungsnachteile aufgrund der Kinderbetreuung auch nach Vollendung des 55. Lebensjahres durch höhere Beiträge ausgleichen zu können.

Nach dem Vortrag eröffnete und begrüßte der Präsident, JR Dr. Thomas Seither, die anwesenden Mitglieder.

Im Anschluss dankte er Frau Kollegin Rechtsanwältin Gabriele Becker, die seit 1999 und damit insgesamt 20 Jahre Vertreterin der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer war, für ihr langjähriges Engagement.

Sodann erstattete der Präsident den Tätigkeitsbericht, der bereits mit Kammerreport 1/2019 versandt worden ist. Er wies darauf hin, dass im Berichtsjahr die Mitgliederzahl erneut leicht zurückgegangen ist und zwar von 1.458 Mitgliedern im Berichtsjahr 2017 um 30 Mitglieder auf 1.428. Des Weiteren berichtete er von den wesentlichen Punkten und Themen des vergangenen Geschäftsjahres und der ersten fünf Monate des laufenden Geschäftsjahres: So haben den Vorstand

und die Geschäftsstelle die Themen Datenschutzgrundverordnung, Geldwäschegesetz und beA stark beschäftigt. Daneben seien die üblichen Tätigkeitsfelder einer Rechtsanwaltskammer, wie beispielsweise das Zulassungswesen, hier vor allem die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte, das Fortbildungswesen, das Ausbildungswesen und das Beschwerdewesen zu bestellen gewesen. Aufgrund der qualitativen und quantitativen Zunahme der Aufgaben der Geschäftsstelle sei eine weitere Mitarbeiterin eingestellt worden. Die Kammergeschäftsstelle werde derzeit auf den aktuellen technischen Stand gebracht, fällige Renovierungsarbeiten würden durchgeführt werden.

Er führte aus, dass verschiedene Veranstaltungen zu planen und durchzuführen waren: So sei am 22.06.2018 in Landau erstmals eine Feier mit Zeugnisübergabe und Ehrung der Besten für die 65 Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsangestellten veranstaltet worden. Da die Veranstaltung so gut angekommen war, werde sie zu einem regelmäßigen Ereignis werden. Er wies darauf hin, dass die diesjährige Abschlussfeier am 19.06.2019 in Landau stattfinden wird und Herr Justizminister Herbert Mertin sowohl die Zeugnisse überreichen als auch die Jahrgangsbesten ehren wird.

Außerdem kündigte er an, dass im Mai 2020 die Kammer in Ludwigshafen im Gesellschaftshaus der BASF die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ausrichten werde. Im Rahmen der Hauptversammlung werde die Kammer ca. 160 aller 27 Regional- und Landeskammern sowie der Kammer der BGH-Anwälte und das Präsidium und die Geschäftsführung der BRAK begrüßen können.

Der Präsident berichtete ebenfalls von der Konferenz der Gebührenreferenten der BRAK, die die Kammer am 19.04.2018 in Bad Dürkheim turnusmäßig durchgeführt hat. Es sei der Kammer gelungen, mit der Einladung des Justizministers Mertin erstmals

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

eine Konferenz mit einem Grußwort des zuständigen Landesministers beginnen zu lassen, was von den Teilnehmern mit großem Respekt aufgenommen wurde. Sodann berichtete er über den Ausgang der Wahl zur 7. Satzungsversammlung der BRAK: An der Briefwahl haben sich 496 Mitglieder beteiligt (35,38 %). Eine Mehrheit von 258 Stimmen entfielen auf Herrn Kollegen JR Thomas Besenbruch. Die bisherige Vertreterin in der Satzungsversammlung, Frau Kollegin Gabriele Becker, sei mit 234 knapp unterlegen. Der Präsident gratulierte Herrn Rechtsanwalt JR Besenbruch zu seiner Wahl und wünschte ihm eine erfolgreiche Amtszeit.

Zudem berichtete der Präsident über die Wahlen zum Kammervorstand: Alle acht ausscheidenden Vorstandsmitglieder hätten wieder kandidiert und seien wieder gewählt worden. Die Kandidaten haben die Wahl angenommen, so dass sich kein Wechsel bei der Zusammensetzung des Vorstandes ergeben hatte. Er dankte an dieser Stelle allen Vorstandskolleginnen und -kollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den gemeinsamen Austausch, wobei sein Dank insbesondere den Mitgliedern des bisherigen Präsidiums, Herrn Vizepräsidenten JR Thomas Besenbruch, Herrn Schriftführer JR Dr. Thomas Böhmer, Herrn Schatzmeister Stephan Schultz und der Geschäftsführerin Dunja Jahnke galt.

Im Anschluss thematisierte der Präsident das besondere elektronische Anwaltspostfach. Er führte aus, dass die BRAK derzeit damit befasst sei, für die Zeit ab 01.01.2020 den Betrieb und die Fortentwicklung des beA neu auszuschreiben, da der erste Vertrag mit Atos mit Ablauf des Jahres 2019 enden werde. Er stellte die Entwicklung der über die Rechtsanwaltskammer abzuführenden Umlage zum elektronischen Rechtsverkehr dar und berichtete, dass die Hauptversammlung der BRAK in Schweinfurt beschlossen habe, die beA-Umlage für 2020 auf 70,00 Euro festzustellen.

Sodann berichtete er über aktuelle rechtspolitische Entwicklungen: Auf Bundesebene fordere die Anwaltschaft geschlossen, d.h. gleichlautend über die BRAK und den DAV eine angemessene „Gebührenanpassung“. Der gemeinsame Forderungskatalog sei im April 2018 dem BMJV überreicht worden. In diesem Forderungskatalog werde sowohl eine strukturelle als auch eine lineare, die Tarifentwicklung berücksichtigende Anpassung der Gebühren gefordert. Das Anliegen der Anwaltschaft würde von der Politik aber nur stiefmütterlich behandelt werden. Das BMJ habe zunächst die Länder zur Stellungnahme aufgefordert. Hierbei habe das rheinland-pfälzische Justizministerium als eines der ersten zeitnah reagiert, die Frage der Anwaltsgebührenerhöhung positiv bewertet, aber auch eine gleichzeitige Erhöhung der Gerichtskosten gefordert. Im Sommer werde im Rahmen der Justizministerkonferenz über das Thema beraten. Es stehe zu erwarten, dass eine Erhöhung der Anwaltsgebühren erneut – wie schon 2012/2013 – mit einer Erhöhung auch der Gerichtskosten verknüpft werden soll. Er führte des Weiteren aus, dass das Auswahlverfahren für die beim BGH in Zivilsachen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf dem Prüfstand stehe.

Schwerpunkte der Tätigkeit der BRAK seien außerdem Fragen im Zusammenhang mit der Regelung der Fremdkapitalbeteiligung und des Berufsrechts der Insolvenzverwalter.

Unter TOP 3 gab er das Wort an den Schatzmeister, Herrn Kollegen Stephan Schultz, zur Erstattung des Kassenberichtes 2018. Der Schatzmeister nahm in seinem Bericht Bezug auf den bereits im Kammerreport 1/2019 übersandten Kassenbericht und wies insbesondere auf die Rückstellungen aufgrund der erforderlichen Renovierung der Geschäftsstellenräume hin.

Unter TOP 5 berichtete Herr Kollege Alexander Grassmann über das Er-

gebnis der Rechnungsprüfung vom 10.05.2019. Herr Kollege Grassmann und Herr Kollege Björn Röhrenbeck konnten keine Unstimmigkeiten feststellen.

Unter TOP 6 wurde dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen stattgegeben.

Unter TOP 7 erfolgte die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2020. Der Haushaltsvoranschlag 2020 wurde bei null Enthaltungen angenommen.

Unter TOP 8 erfolgte die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2020 auf 290,00 Euro. Die mit Kammerreport 1/2019 vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung sowie die vorgeschlagene Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wurden unter TOP 9 und TOP 10 beschlossen.

Unter TOP 11 wurden neue Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung für neu abzuschließende Auszubildende beschlossen. Der Präsident verwies in diesem Zusammenhang auf die Klagen der Rechtsanwälte über mangelnde Bewerber um einen Ausbildungsplatz und über Fachkräftemangel. Angezeigt Gegenmaßnahmen seien die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung und des Ausbildungsberufes und die Darstellung der Zukunftschancen der Rechtsanwaltsfachangestellten in Anwaltskanzleien. Er appellierte an die Mitglieder, die angebotenen Arbeitsplätze so zu gestalten, dass Mitarbeiterzufriedenheit herrsche und wies darauf hin, dass hierzu neben der Ausstattung der Arbeitsplätze und dem Arbeitsklima auch die Frage der angemessenen Vergütung gehöre. Der Kammervorstand habe daher am 10.08.2018 entschieden, der Kammerversammlung vorzuschlagen, die neuen Empfehlungen wie folgt zu beschließen:

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

1. Ausbildungsjahr 500,00 Euro
2. Ausbildungsjahr 600,00 Euro
3. Ausbildungsjahr 700,00 Euro,
wobei jeweils eine Unterschreitung in Höhe von 20 % möglich sein soll. In diesem Zusammenhang wies der Präsident auch auf den Entwurf zur Änderung des BBiG hin, wonach eine Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr in Höhe von 515,00 Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 615,00 Euro und im dritten Jahr in Höhe von 715,00 Euro gelten soll. Das Gesetz soll bis zum 01.08.2019 beschlossen werden und bis zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Nachdem unter TOP 12 keine weiteren Wortmeldungen kamen, bedankte sich der Präsident bei den anwesenden Mitgliedern und schloss die Sitzung mit der Einladung zu einem Umtrunk im Forum des Museums. Eine Vielzahl der anwesenden Mitglieder folgte dieser Einladung und tauschte sich im Forum des Museums zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Themen aus.

In der im Anschluss an den Umtrunk stattgefundenen konstituierenden Sitzung wurde das Präsidium für die nächsten zwei Jahre neu gewählt. Herr JR Dr. Thomas Seither (Landau) wurde als Präsident wiedergewählt, Herr JR Thomas Besenbruch (Zweibrücken) wurde zum Vizepräsidenten wiedergewählt, Herr JR Dr. Thomas Böhmer (Ludwigshafen) wurde zum Schriftführer wiedergewählt und Herr Kollege Stephan Schultz (Speyer) wurde zum Schatzmeister wiedergewählt.

In der Vorstandssitzung am 26.06.2019 wurde Frau Kollegin Dunja Jahnke zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt.

Dritte Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (Wahl zum Kammervorstand 2019) hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 das Ergebnis der Wahl zum Kammervorstand wie folgt festgestellt:

RAin Frauke-Gunhild Forster, Kaiserslautern	256 Stimmen
RA Markus Freyler, Zweibrücken	235 Stimmen
RAin Dunja Jahnke, Kaiserslautern	278 Stimmen
RA JR Jochen Klöckner, Pirmasens	238 Stimmen
RAin Katja Kosian, Speyer	260 Stimmen
RA Roger Roth, Kandel	216 Stimmen
RA JR Dr. Thomas Seither, Landau	279 Stimmen
RA Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal	270 Stimmen

Damit sind alle vorstehend aufgeführten Bewerber in den Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gewählt worden.

Insgesamt sind 458 Stimmzettel eingegangen, davon 27 ungültige.

Die Wahlbeteiligung betrug 32,57 %.

76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 10.11.2018 im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer in Kiel statt. Schwerpunktmäßig befassten sich die Teilnehmer mit dem aktuellen Stand eines 3. KostR-MoG und den Auswirkungen der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes auf die Vergütung der Anwaltschaft. Ferner setzten sie sich mit verschiedenen vergütungsrechtlichen Fragestellungen u. a. im Bereich des Straf- und Sozialrechts auseinander.

1. 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostR-MoG)

Ein Referentenentwurf eines 3. KostR-MoG lag zum Zeitpunkt der 76. Gebührenreferententagung nicht vor. Der gemeinsame Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV, der Mitte April 2018 an Bundesjustizministerin Dr. Barley übergeben worden ist, wurde im Herbst 2018 vom BMJV an die Landesjustizministerien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Vertreter des BMJV bestätigte, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Um das Gesetzgebungsverfahren anzuschieben, regten die Gebührenreferenten an, dass die Rechtsanwaltskammern nochmals Gespräche sowohl mit ihren jeweiligen Landesjustizministerien als auch den Abgeordneten auf Länderebene führen.

In der weiteren Diskussion setzten sich die Gebührenreferenten mit den neuen Entwicklungen des Anwaltsmarktes und deren Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht auseinander. Nach einem Vorstoß der Versicherungswirtschaft sollten bei einer Modernisierung des Kostenrechts die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Digitalisierung aufgegriffen und das Gebührenrecht in die „digitale“ Zeit fortentwickelt werden. Konkret wurde eine Ergänzung von § 14 RVG vorgeschlagen, bei Parallelanlagen die Gebühr um einen bestimmten Faktor zu reduzieren, der die erzielten Skaleneffekte berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist es fraglich, ob im Rahmen des § 14 RVG Synergieeffekte zu berücksichtigen sind. Die Gebührenreferenten werden die Diskussion über die Frage, ob § 14 RVG die Abrechnung standardisierter Rechtsdienstleistungen noch ordnungsgemäß abbildet, im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortsetzen. Die Gebührenreferenten sind sich aber einig, dass diese Fragestellung losgelöst vom 3. KostR-MoG zu behandeln ist.

2. Skontogewährung gegenüber Behörden

Um zügig seine zu erstattenden Kosten zu erhalten, räumte ein RA einer Behörde ein Skonto in Höhe von 2 % ein, wenn auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen gezahlt wird. Die Gebührenreferenten fassten nach einer umfangreichen Diskussion hierzu folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten halten die Skontogewährung von 2 % gegenüber einer Behörde bei Zahlung auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen für unzulässig, da diese sowohl gegen § 49b Abs. 1 BRAO verstößt als auch eine Vorteilsannahme darstellt.

3. Anfall der Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG ohne (ausdrückliche) Beauftragung

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Mandanten eine Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG anfällt, wenn der RA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft und dazu Stellung nimmt. Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in der BRAGO ist in Nr. 2100 VV RVG das Tatbestandsmerkmal des Auftrags entfallen. Die Gebührenreferenten stellten Überlegungen an, dass sich das Erfordernis des Auftrags bereits daraus ergeben dürfte, dass der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aus einem Vertrag hergeleitet wird. Im Wege einer teleologischen Auslegung könnte der Klageauftrag dahingehend interpretiert werden, dass der RA – aufschiebend bedingt – beauftragt wird, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen, falls der Prozess ganz oder teilweise verlorengelht. Der Fall sei vergleichbar mit einer Taxe im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB. Zu einem abschließenden Ergebnis sind die Gebührenreferenten noch nicht gekommen.

4. Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren

In Strafverfahren ordnen die Gerichte für mehrere Opfer, die von verschiedenen Straftaten eines Täters betroffen sind, einen RA als gemeinsamen Beistand z. B. bei einer Nebenklage bei; die gemeinsame Verhandlung aller Straftaten findet in einer mehrtägigen Hauptverhandlung statt.

Vor diesem Hintergrund setzten sich die Gebührenreferenten hinsichtlich der Vergütung des beigeordneten Opfervertreters mit der Frage auseinander, ob es sich bei der Vertretung mehrerer Opfer um verschiedene Angelegenheiten handelt. Im Rahmen der Diskussion stellte sich auch die Frage, in wieweit die Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren aufgrund möglicher Interessenkollisionen nach § 43a Abs. 4 BRAO in berufsrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Insofern stellten die Gebührenreferenten die vergütungsrechtliche Klärung zurück und kamen überein, zunächst den BRAO-Ausschuss der BRAK um seine Einschätzung zu bitten.

5. Sozialrecht: fiktive und echte Terminsgebühr

In einem sozialrechtlichen Klageverfahren ist sowohl die echte als auch die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ausgelöst worden. Bei der Berechnung stellt sich die Frage, ob die fiktive Terminsgebühr bei Anfall der echten völlig wegfällt oder ob die echte Terminsgebühr angereichert werden muss, wenn gleichzeitig auch die fiktive Terminsgebühr anfällt. Die Gebührenreferenten sprachen sich in beiden Fällen dafür aus, dass jeweils das höhere der beiden Bemessungskriterien nach § 14 RVG zieht.

6. Betreuungsrecht: Berechnung der Vergütung des Verfahrenspflegers

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018 –

2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), dass auch bei kurzfristigen Fixierungen wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs eine richterliche Anordnung erforderlich ist, fassten die Gebührenreferenten nach eingehender Diskussion mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger bei einer Anhörung zu einer Fixierung stellt die Wahrnehmung von Interessen des Betroffenen in seinen grundrechtlich geschützten Rechtsangelegenheiten i. S. v. § 3 BRAO dar.

2. Ein Verfahrenspfleger eines Betroffenen in der Gefahr der Fixierung würde mutmaßlich immer einen Rechtsanwalt beauftragen.

3. Die Gerichte sind deshalb gehalten, bei Fixierungen immer einen Rechtsanwalt als

Verfahrenspfleger zu bestellen.

4. Die Vergütung und der Aufwandersatz des Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger richten sich daher regelmäßig nach den Vorschriften des RVG.

7. 77. Tagung der Gebührenreferenten

Die 77. Tagung der Gebührenreferenten wird von der RAK Celle ausgerichtet werden und am 05.05.2019 in Hildesheim stattfinden. Die Gebührenreferenten werden sich – sofern noch kein Referentenentwurf eines 3. Kost-RMoG vorliegt – schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des digitalen und automatisierten Rechtsdienstleistungsmarktes auf die anwaltliche Vergütung befassen.

(BRAK, Kurzbericht L II 60, 07.03.2019)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kommunal- und Verwaltungsreform Auflösung der Verbandsgemeinde (VG) Heidesheim am Rhein/Integra- tion in die Stadt Ingelheim am Rhein Auswirkungen auf die gerichtlichen Zuständigkeiten

**Hier: Schreiben von Herrn Jens
Wilhelmi, Direktor des Amtsgerichts
Hildesheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die am 01.07.2019 in Kraft tretende Kommunal- und Verwaltungsreform möchte ich auf folgende Auswirkungen auf die gerichtlichen Zuständigkeiten hinweisen:

Aufgrund des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim vom 22.07.2016 wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 01. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert. Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein unterfiel bisher der gerichtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz. Aufgrund der Eingliederung besteht ab 01.07.2019 die gerichtliche Zuständigkeit seitens des Amtsgerichts Bingen am Rhein.

Im Hinblick auf den umfassend geltenden Grundsatz „perpetuatio fori“ (vgl. § 17 Abs. 1 GVG, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO bzw. § 2 Abs. 2 FamFG) verbleibt es in **Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen, Insolvenzsachen und Zwangsversteigerungssachen** hinsichtlich der bis zum 30.06.2019 beim Amtsgericht Mainz eingehenden Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz. Die Verfahrensakten werden dort bearbeitet und nach Erledigung auch archiviert, eine Abgabe von Verfahren kann nicht erfolgen. Ab dem 01.07.2019 besteht hingegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bingen am Rhein.

Für den Bereich der **Handelsregister-sachen** ergeben sich durch die Neuregelung der Zuständigkeiten keine Änderungen, da diese ohnehin am Amtsgericht Mainz konzentriert sind.

Für die beim Amtsgericht Mainz anhängigen **Grundbuchsachen** betreffend die Gemarkungen Heidesheim am Rhein und Wackernheim ändert sich hingegen zum Stichtag 01.07.2019 die Zuständigkeit in der Bearbeitung. Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, dass seitens des Amtsgerichts Mainz nach Übergang der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Bingen Eintragungen im Grundbuch noch vorgenommen werden können. Dies bedeutet praktisch, dass sämtliche Grundakten betreffend die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in der ersten Juliwoche 2019 zum Amtsgericht Bingen transportiert werden. Soweit beispielsweise Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterbearbeitung ausschließlich durch das Amtsgericht Bingen am Rhein. Auch die derzeit nicht in Bearbeitung befindlichen Grundakten betreffen die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden seitens des Amtsgerichts Bingen übernommen.

Hinsichtlich der beim Amtsgericht Mainz anhängigen **Betreuungsverfahren** betreffend Personen aus Heidesheim am Rhein und Wackernheim erfolgt nach Absprache zwischen dem Amtsgericht Bingen und dem Amtsgericht Mainz zum 01.07.2019 die Übernahme sämtlicher Verfahren durch das Amtsgericht Bingen am Rhein. Hierdurch ist gewährleistet, dass gerade bei eilbedürftigen Entscheidungen in Betreuungssachen die Verfahrensakten beim nunmehr zuständigen Amtsgericht Bingen vollständig vorhanden sind.

In den **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Mithin besteht die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz für alle Sterbefälle von Einwohnern der Gemein-

den Heidesheim am Rhein und Wackernheim bis einschließlich 30.06.2019, tritt der Sterbefall ab 01.07.2019 ein, besteht hingegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bingen am Rhein.

Soweit **Zwangsvollstreckungsverfahren** durch den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin betroffen sind, besteht ab 01.07.2019 diesbezüglich ebenfalls die Zuständigkeit der beim Amtsgericht Bingen tätigen Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen.

Die konkrete Zuständigkeit für die bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim können Sie dem, auf der Homepage beim Amtsgericht Bingen veröffentlichten Geschäftsverteilungsplan der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen entnehmen.

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates der Stadt Ingelheim am 01.07.2019 wird dieser voraussichtlich einen Beschluss über die Bildung eines **Schiedsamtsbezirks III** der Stadt Ingelheim für die dann neuen Ortsteile Heidesheim am Rhein und Wackernheim fassen. Die Amtszeit des bisherigen Schiedsmanns dauert so lange fort, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für ihn ins Amt eingeführt wurde. Dies kann aber erst nach der Bildung des neuen Schiedsamtsbezirks seitens der Stadt Ingelheim erfolgen.

Ich bin optimistisch, dass die organisatorischen Folgen der Eingliederung und die damit einhergehende Veränderung in der gerichtlichen Zuständigkeit zu keinen wesentlichen Problemen führen werden. Sollten Nachfragen Ihrerseits bestehen, stehe ich für entsprechende Anfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Wilhelmi
Direktor des Amtsgerichts

*(Amtsgericht Bingen am Rhein,
11.06.2019, Az. 320 E)*

BRAK und DAV fordern: Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig anpassen

Anlässlich des Antrags der FDP-Fraktion, den der Bundestag am 9. Mai diskutiert, bekräftigen der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ihre Forderung nach einer RVG-Anpassung. Damit Anwältinnen und Anwälte wirtschaftlich arbeiten können, muss die gesetzliche Vergütung zumindest die Tariflohnentwicklung widerspiegeln. Lineare Erhöhungen und strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind notwendig, um den Zugang zum Recht sicherzustellen.

Die Rechtsanwaltsvergütung ist zuletzt 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Tariflöhne sind seitdem um 16 Prozent gestiegen. Daneben haben sich unter anderem die Gehälter der nichtanwaltlichen Mitarbeiter und die Mieten erhöht. Daran muss sich, so beide Anwaltsorganisationen, die Anpassung in der Gesamtsumme orientieren.

Der DAV und die BRAK haben der Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley bereits im April 2018 einen Forderungskatalog überreicht, der die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung beinhaltet. Die Bundestagsfraktion der FDP hat die Forderung aufgegriffen und beantragt, dass die Bundesregierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein konkretes Konzept zur RVG-Reform vorlegt. Außerdem solle eine regelmäßige Anpassung in kurzen Abständen gesetzlich verankert werden. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Auch sie hatten aber geäußert, dass eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung nach vielen Jahren legitim sei.

Zunächst befassen sich die Länger im Rahmen der Justizministerkonferenz am 5./6.6.2019 mit dem Thema. Dann sollen die Ergebnisse einer Evaluierung des Kostendeckungsgrades in der Justiz vorliegen, welche die Justizministerkonferenz in ihrer Frühjahrssitzung 2018 beauftragt hatte;

dies war aus dem Bundestag zu entnehmen (s. Plenarprotokoll v. 9.5.2019, 11877). Die Bundesregierung hat angekündigt, sie wolle danach unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Justizministerkonferenz Eckpunkte für eine Gebührenreform festlegen und zeitnah ein Regelungskonzept erarbeiten. Wann ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung vorliegen wird, bleibt abzuwarten.

(Pressemitteilung des DAV v. 9.5.2019)

BRAK kritisiert Gesetzesentwurf zu Legal Tech

Am Rande der 156. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Schweinfurt beschäftigte sich das BRAK-Präsidium auch mit dem Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zum Thema Legal Tech.

Die BRAK lehnt eine Öffnung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) nachdrücklich ab, da kein Regulierungsbedarf für Legal Tech besteht. Die Entwicklungen im Bereich Legal Tech sind grundsätzlich positiv, zukunftsorientiert und als Chance für die Anwaltschaft zu betrachten. Die BRAK ist aber auch der Auffassung, dass es Legal Tech nicht ohne anwaltliche Beteiligung und Beratung geben darf. Die umfassende Befugnis zu Rechtsberatungen kann und darf nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zukommen. Nur diese unterliegen dem anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht und dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, und beraten Mandantinnen und Mandanten unabhängig und frei. Die Begründung der FDP-Fraktion, der Entwurf diene auch der Qualitätssicherung, überzeugt nicht. Von LegalTech-Anbietern lediglich „besondere Sachkunde“ zu verlangen, kann dieses Ziel nicht erreichen. Über die erforderliche – juristische – Sachkunde verfügen allein zu-

gelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

(Presseerklärung der BRAK vom 09.05.2019)

Kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 01.01.2019

Die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern hatten zum Stichtag 01.01.2019 insgesamt 166.375 Mitglieder, was im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs von 0,31 % bedeutet. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich erneut eine deutliche Verringerung der Einzelzulassungen als Rechtsanwalt zugunsten der Syndikus-Zulassungen.

Zum 01.01.2019 gab es 14.013 (Vorjahr: 12.126) Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Doppelzulassung 2.864 (Vorjahr: 1.982) und 148.227 (Vorjahr: 150.548) Rechtsanwälte. Außerdem gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs deutliche Zuwächse (947, Vorjahr: 884).

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nunmehr 56.305 (Vorjahr: 55.274). Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 27,16 %.

Die beliebteste Fachanwaltschaft ist die für Arbeitsrecht (10.760), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.455).

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Mitglieder zum 01.01.2019

RAK	Rechtsanwalt und Syndikus- rechtsanwalt	Syndikus- rechtsanwalt	Rechts- anwalt	Rechts- beistand	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO	Mitglieder	Mitglieder	Veränderung in % (Mitglieder)
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt					01.01.2019	01.01.2018	
BGH	0	0	42	0	0	0	0	0	42	42	0,00%
Bamberg	143	43	2.446	7	11	0	0	0	2.650	2.692	-1,56%
Berlin	1.001	200	13.102	1	101	0	0	6	14.411	14.230	1,27%
Brandenburg	80	15	2.171	0	10	1	0	0	2.277	2.334	-2,44%
Braunschweig	123	79	1.487	3	12	0	0	2	1.706	1.701	0,29%
Bremen	82	25	1.759	3	6	0	0	0	1.875	1.888	-0,69%
Celle	386	96	5.318	9	34	1	1	6	5.851	5.911	-1,02%
Düsseldorf	1.419	220	10.993	14	68	1	0	0	12.715	12.581	1,07%
Frankfurt	2.289	297	16.416	12	69	5	0	0	19.088	18.872	1,14%
Freiburg	133	30	3.314	5	32	0	0	0	3.514	3.528	-0,40%
Hamburg	937	186	9.372	25	53	4	2	4	10.583	10.472	1,06%
Hamm	886	247	12.496	8	54	0	0	1	13.692	13.711	-0,14%
Karlsruhe	368	89	4.088	4	34	3	1	0	4.587	4.627	-0,86%
Kassel	119	16	1.593	2	10	0	1	1	1.742	1.755	-0,74%
Koblenz	206	59	3.037	1	14	0	0	0	3.317	3.318	-0,03%
Köln	1.428	252	11.109	7	67	1	1	6	12.871	12.876	-0,04%
Meckl.-Vorp.	32	12	1.432	0	9	1	0	0	1.486	1.513	-1,78%
München	2.295	442	18.894	73	160	2	1	45	21.912	21.665	1,14%
Nürnberg	397	105	4.238	6	33	2	0	5	4.786	4.763	0,48%
Oldenburg	113	43	2.562	6	16	0	0	0	2.740	2.745	-0,18%
Saarbrücken	62	20	1.338	0	18	0	0	0	1.438	1.443	-0,35%
Sachsen	149	33	4.451	0	40	0	0	0	4.673	4.691	-0,38%
Sachsen-Anh.	31	8	1.618	0	2	2	1	0	1.662	1.716	-3,15%
Schleswig	246	52	3.522	3	11	0	0	6	3.840	3.867	-0,70%
Stuttgart	856	237	6.408	9	50	0	1	5	7.566	7.494	0,96%
Thüringen	55	6	1.830	0	12	0	0	0	1.903	1.948	-2,31%
Tübingen	110	29	1.870	5	13	0	0	0	2.027	2.038	-0,54%
Zweibrücken	66	23	1.317	2	8	0	0	0	1.416	1.433	-1,19%
Bundesgebiet	14.012	2.864	148.223	205	947	23	9	87	166.370	165.854	0,31%

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Fachanwälte zum 01.01.2019

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	42	7	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Bamberg	2632	834	89	14	19	6	79	12	258	138	208	60	32	13	47	10	39	7	29	8
Berlin	14303	5006	274	61	146	33	276	77	381	266	661	215	169	84	63	15	111	29	164	65
Brandenburg	2266	865	56	14	36	7	73	11	165	108	167	56	52	32	18	3	20	4	23	9
Braunschweig	1689	573	58	10	19	4	48	6	161	97	135	23	25	11	20	2	13	1	23	8
Bremen	1866	611	70	11	21	5	57	14	102	65	147	30	20	8	39	6	21	4	21	3
Celle	5800	1959	201	21	70	14	149	29	499	296	487	107	97	46	82	13	54	5	86	35
Düsseldorf	12632	4395	331	54	67	9	235	57	530	276	765	209	103	55	113	19	90	18	114	45
Frankfurt	19002	7155	572	112	110	19	254	77	653	390	1092	390	111	56	121	26	95	16	134	68
Freiburg	3477	1180	151	24	50	7	76	15	288	157	230	55	44	15	42	12	27	4	32	7
Hamburg	10495	3690	260	48	61	10	149	37	275	178	516	150	47	17	109	25	72	18	75	33
Hamm	13629	4373	508	77	191	37	424	80	1181	654	1273	269	287	107	150	28	167	25	211	87
Karlsruhe	4545	1578	170	33	36	5	99	31	266	166	328	90	39	18	72	15	34	6	54	16
Kassel	1728	568	46	12	22	5	50	14	172	84	146	27	35	18	33	5	27	3	34	13
Koblenz	3307	1114	137	24	50	9	108	18	294	143	242	52	46	15	69	16	37	7	49	20
Köln	12789	4547	365	74	109	22	271	71	569	328	698	201	101	38	85	15	172	47	154	57
Meckl.-Vorp.	1476	489	32	3	31	8	51	9	122	64	132	37	47	20	31	6	23	3	23	8
München	21631	8173	708	160	145	27	387	81	918	576	1081	373	89	35	152	29	101	24	193	88
Nürnberg	4740	1801	135	37	47	9	131	20	356	214	349	109	45	23	65	16	77	12	53	24
Oldenburg	2718	845	122	19	47	8	81	18	313	182	294	52	57	27	53	10	49	8	43	10
Saarbrücken	1420	495	46	8	13	2	33	7	110	62	81	27	17	9	29	7	14	0	21	8
Sachsen	4633	1690	107	21	71	15	140	34	299	192	357	127	106	58	98	20	40	6	54	17
Sachsen-Anh.	1657	596	39	7	20	4	62	8	139	84	139	39	55	31	14	2	19	3	17	8
Schleswig	3820	1222	103	22	56	6	84	14	402	211	268	46	72	30	44	14	32	2	44	13
Stuttgart	7501	2502	165	36	73	14	181	38	469	265	504	135	62	25	90	9	60	7	69	27
Thüringen	1891	660	45	7	26	7	64	12	158	96	157	35	46	26	31	7	19	1	19	9
Tübingen	2009	630	69	12	22	2	46	7	198	97	169	34	32	14	22	4	22	5	27	11
Zweibrücken	1406	441	49	9	13	1	35	5	176	101	133	34	21	9	15	3	18	4	21	9
Bundesgebiet	165.104	57.999	4.910	930	1.570	295	3.643	802	9.455	5.490	10.760	2.982	1.857	840	1.707	337	1.454	269	1.788	706
Vorjahr	164.656	57.251	4.942	902	1.551	277	3.553	773	9.529	5.500	10.601	2.858	1.842	797	1.697	330	1.428	260	1.717	671
Veränderung in %	0,27	1,31	-0,65	3,10	1,23	6,50	2,53	3,75	-0,78	-0,18	1,50	4,34	0,81	5,40	0,59	2,12	1,82	3,46	4,14	5,22

RAK	Rechtsanwälte		Miet- und Wohn-R		VerkR		Bau- und ArchR		Erbrecht		Transport- u. SpedR		gewerbli. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		Informations-technologieR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	42	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2632	834	64	18	106	15	58	8	49	14	1	0	6	2	32	5	1	1	12	4
Berlin	14303	5006	398	121	213	45	236	49	88	26	7	1	117	25	123	24	89	21	55	12
Brandenburg	2266	865	51	22	93	25	46	10	35	18	4	1	5	1	14	3	1	1	4	0
Braunschweig	1689	573	60	12	71	5	37	5	29	10	0	0	11	1	12	0	3	2	6	2
Bremen	1866	611	39	13	38	7	38	8	24	6	11	4	20	6	41	8	7	3	7	1
Celle	5800	1959	172	37	209	23	111	11	92	25	2	1	22	6	82	8	9	2	19	3
Düsseldorf	12632	4395	247	61	229	41	179	34	116	23	28	6	116	34	108	19	16	4	47	3
Frankfurt	19002	7155	281	97	219	35	218	44	140	40	14	0	106	26	152	38	36	7	52	9
Freiburg	3477	1180	104	21	94	13	92	9	86	25	1	0	13	5	66	8	1	0	7	1
Hamburg	10495	3690	147	40	100	25	127	20	56	26	38	8	133	35	151	27	52	14	48	7
Hamm	13629	4373	372	94	564	86	275	28	246	55	14	3	80	23	184	21	18	4	53	7
Karlsruhe	4545	1578	125	28	97	24	109	15	84	30	3	0	39	6	71	8	5	0	31	8
Kassel	1728	568	42	10	67	5	43	1	29	10	2	0	1	0	17	1	3	1	4	1
Koblenz	3307	1114	97	17	128	18	83	16	60	15	4	0	20	4	34	3	10	1	15	4
Köln	12789	4547	263	70	242	47	172	16	120	33	23	4	109	34	92	14	30	3	44	5
Meckl.-Vorp.	1476	489	34	5	59	10	51	3	20	5	1	1	3	1	15	0	5	3	1	0
München	21631	8173	374	143	375	90	335	62	247	80	22	6	264	96	216	38	67	16	79	17
Nürnberg	4740	1801	132	46	163	30	116	19	68	28	8	3	26	7	80	14	3	0	27	5
Oldenburg	2718	845	75	26	142	28	78	8	63	3	6	1	19	6	48	9	5	2	8	0
Saarbrücken	1420	495	35	10	51	11	32	8	17	5	4	1	9	3	13	3	1	1	7	2
Sachsen	4633	1690	135	49	209	39	145	24	46	22	4	2	23	6	76	16	11	2	17	4
Sachsen-Anh.	1657	596	50	13	79	14	39	5	17	10	0	0	3	0	11	1	2	0	0	0
Schleswig	3820	1222	121	30	124	11	76	2	76	19	3	1	16	1	42	3	5	0	11	0
Stuttgart	7501	2502	178	55	190	39	161	26	110	36	3	1	59	11	86	12	14	2	39	6
Thüringen	1891	660	39	12	94	17	54	6	15	9	1	0	7	2	28	3	4	0	4	2
Tübingen	2009	630	69	23	84	12	71	5	47	14	1	0	5	3	37	4	1	1	14	4
Zweibrücken	1406	441	52	11	76	12	28	3	36	7	0	0	4	0	12	0	0	0	10	3
Bundesgebiet	165.104	57.999	3.756	1.084	4.116	727	3.011	445	2.016	594	205	44	1.237	344	1.844	290	399	91	621	110
Vorjahr	164.656	57.251	3.691	1.058	3.987	687	2.927	426	1.919	549	206	46	1.172	322	1.750	272	381	84	601	104
Veränderung in %	0,27	1,31	1,76	2,46	3,24	5,82	2,87	4,46	5,05	8,20	-0,49	-4,35	5,55	6,83	5,37	6,62	4,72	8,33	3,33	5,77

RAK	Rechtsanwälte		Bank- und KapitalmarktsR		Agrarrecht		Internat. WirtschaftsR		VergabeR		MigrationsR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	42	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2632	834	24	5	4	0	1	0	4	1	1	0
Berlin	14303	5006	103	31	6	2	14	1	51	12	16	6
Brandenburg	2266	865	13	3	2	0	2	1	2	0	0	0
Braunschweig	1689	573	11	3	6	0	2	0	2	0	1	1
Bremen	1866	611	23	4	0	0	3	1	7	0	1	1
Celle	5800	1959	38	5	28	5	6	0	7	3	6	4
Düsseldorf	12632	4395	85	27	3	1	17	1	19	4	5	2
Frankfurt	19002	7155	128	39	3	0	14	2	25	8	16	7
Freiburg	3477	1180	38	9	3	0	12	6	4	1	2	0
Hamburg	10495	3690	58	8	4	1	17	4	20	3	3	1
Hann	13629	4373	105	19	19	6	14	2	13	3	9	7
Karlsruhe	4545	1578	52	5	1	1	8	1	7	0	2	2
Kassel	1728	568	13	4	0	0	0	0	0	0	1	1
Koblenz	3307	1114	22	3	2	0	3	0	8	3	1	0
Köln	12789	4547	80	17	10	4	10	3	28	3	12	4
Meckl.-Vorp.	1476	489	5	1	9	2	0	0	3	0	0	0
München	21631	8173	150	50	12	2	27	11	27	6	12	9
Nürnberg	4740	1801	32	6	4	0	6	1	4	1	1	0
Oldenburg	2718	845	15	3	18	3	5	1	2	0	2	0
Saarbrücken	1420	495	16	3	1	0	3	1	0	0	0	0
Sachsen	4633	1690	39	13	6	1	5	1	19	2	6	4
Sachsen-Anh.	1657	596	6	1	6	2	0	0	6	1	2	0
Schleswig	3820	1222	24	4	16	0	0	0	1	0	2	1
Stuttgart	7501	2502	90	18	2	0	15	6	11	3	5	0
Thüringen	1891	660	12	1	2	0	0	0	2	0	1	0
Tübingen	2009	630	24	4	4	0	0	0	1	0	0	0
Zweibrücken	1406	441	11	2	1	0	0	0	0	0	1	0
Bundesgebiet	165.104	57.999	1.219	288	172	30	184	43	273	54	108	50
Vorjahr	164.656	57.251	1.165	267	165	26	158	40	226	44	66	27
Veränderung in %	0,27	1,31	4,64	7,87	4,24	15,38	16,46	7,50	20,80	22,73	63,64	85,19

Automatisches Löschen und Verschieben von Nachrichten im BeA seit dem 01.04.2019

Seit dem 1.4.2019 werden ältere Nachrichten im beA automatisiert gelöscht. Denn das beA ist kein Archiv-system, sondern hat (neben diversen fachlichen Funktionen) eine ähnliche Funktion wie ein Briefkasten: Man entnimmt eingegangene Post. Antworten auf die wichtigsten Fragen zum automatischen Verschieben und Löschen sind nachfolgend zusammengetragen.

Welche Nachrichten werden in den Papierkorb verschoben?

Automatisiert in den Papierkorb verschoben werden

- gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder einem Unterordner) liegen, und
- eingegangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder einem Unterordner) liegen, sofern sie bereits „angefasst“ wurden. „Angefasst“ wurde eine Nachricht, die der Postfachinhaber geöffnet oder als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat oder die der Postfachinhaber bzw. eine berechnigte Person exportiert hat.

Welche Nachrichten werden gelöscht?

Gelöscht werden (nur) Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen.

Welche Nachrichten sind nicht betroffen?

Nicht automatisiert verschoben werden Nachrichten, die bisher nicht „angefasst“ wurden sowie Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen. Nicht automatisiert gelöscht werden Nachrichten, die in anderen Ordnern als dem Ordner „Papierkorb“ liegen.

Hinweis: Bei Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“ (oder einen Unterordner) (zurück-)verschoben werden, beginnt die 90-Tages-

Frist zum Verschieben in den Papierkorb erneut zu laufen. Das Verschieben mehrerer Nachrichten auf einmal ist möglich.

Kann man gelöschte Nachrichten wiederherstellen?

Nachrichten, die automatisiert aus dem Papierkorb gelöscht wurden, bleiben unwiederbringlich gelöscht.

Kann man das Löschen von Nachrichten verhindern?

Es werden nur Nachrichten gelöscht, die sich im Ordner „Papierkorb“ befinden. Nachrichten, die von dort zurück in den Ordner „Posteingang“ oder „Gesendet“ (oder einen Unterordner) verschoben wurden, werden nicht gelöscht. Das Verschieben löst die 90-Tages-Frist erneut aus. Allerdings: Das beA nicht als Archivsystem konzipiert! Nachrichten sollten daher aus dem beA exportiert und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte gespeichert werden.

Hinweis: Wir empfehlen dringend, Nachrichten, die über eine Kanzlei-Software an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung zu exportieren. Ein valider Zugangsnachweis ist mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet. Die Kanzleisoftware-schnittstelle wird mit der Version 2.2, die im Sommer 2019 zur Verfügung steht, so angepasst, dass ein Export von Nachrichten über Fachsoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

Wird man über das automatische Löschen informiert?

Ungelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor dem endgültigen Löschen eine Warnung aus. Gelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine Warnung aus. Diese Benachrichtigungen werden an die vom Postfachinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

Hinweis: Um Benachrichtigungen zu erhalten, muss der Postfachinhaber eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen und das Häkchen bei „Benachrichtigungen aktiviert“ setzen.

Verswinden am 1.4.2019 auf einen Schlag alle alten Nachrichten?

Die Prozesse für das automatische Verschieben und Löschen beginnen ab dem 1.4.2019. Sie werden aus technischen Gründen und aufgrund der Heterogenität der Nachrichten schrittweise ausgeführt. Ab Mai 2019 sollen die Prozesse in den Regelbetrieb überführt sein.

Hinweis: Vor dem 11.4.2019 wird keine Nachricht automatisiert gelöscht, da alle jetzt zum Löschen anstehenden Nachrichten zuvor eine Warnung per E-Mail auslösen.

Hinweis: Im Ordner „Papierkorb“ kann man sich die Spalte „endgültiges Löschedatum“ anzeigen lassen. Bis zum Erreichen des Regelbetriebs kann sich dieses Datum nach hinten verschieben. Nachrichten werden auf keinen Fall vor dem angezeigten Datum gelöscht.

(Rechtsanwalt Alfred Gass und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin, BRAK-Magazin, Heft 2/2019, 09.04.2019)

Aktuelle Entwicklungen beim beA

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) schreitet voran, und das bedeutet, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, ausgehende Post an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu senden – auch, wenn sie nicht zuvor auf diesem Weg mit dem Gericht kommuniziert hatten. Die Länder rollen den elektronischen Versand nach und nach bei allen ihren Gerichten aus (Dazu etwa beA-Newsletter 17/2019, 11/2019, 9/2019 und 29/2018). Mit elektronischer Post vom Gericht ist nun also immer häufiger zu rechnen.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Immer häufiger stellen die Gerichte nun auch elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zu. Dieses muss dann nach § 174 IV ZPO in besonderer Form abgegeben werden, nämlich als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz. Hier besteht also eine wichtige Ausnahme von der bislang nur passiven Nutzungspflicht des beA (vgl. § 31a VI BRAO).

Allerdings berichten viele Gerichte, dass von ihnen angeforderte elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) nicht zurückgegeben werden. Häufig liegt das daran, dass die Empfänger – also Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal – nicht erkennen, dass überhaupt ein eEB angefordert wurde. Oder ein Mitarbeiter bekommt zwar die eEB-Anforderung angezeigt, kann aber kein eEB abgeben. Meist fehlen ihm dann die erforderlichen Berechtigungen, die der Postfachinhaber jedoch leicht anpassen kann.

Die Abgabe des eEB ist über die beA-Webanwendung mit wenigen Mausklicks möglich (S. etwa die Anleitung in beA-Newsletter 18/2019). Selbstverständlich ändert der Einsatz einer Kanzleisoftware nichts an der Pflicht, ein angefordertes eEB zurückzugeben. Sollte die eingesetzte Software diese Funktionalität (noch) nicht anbieten, kann man die beA-Webanwendung nutzen.

Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019

Zum 1.7.2019 tritt eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft: Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente ab dann in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vgl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessord-

BEA/ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

nungen). „Durchsuchbare Form“ haben, vereinfacht gesagt, als PDF gespeicherte bzw. „ausgedruckte“ Textdateien oder mit einer Texterkennungssoftware bearbeitete Scans von Dokumenten. (Ausführlich dazu beA-Newsletter 20/2019 und 45/2017).

Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Weiterhin kein beA für Anwalts-gesellschaften

Während der ERV sich insgesamt weiterentwickelt, ist an anderer Stelle weiterhin keine Entwicklung zu verzeichnen: Zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften können auch weiterhin kein eigenes beA-Postfach erhalten. Dies hat der BGH (BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18; wird in BRAK-Mitt. publiziert) jüngst entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des AGH Berlin (AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2018, 269), der die Klage einer zugelassenen Rechtsanwalts-gesellschaft gegen die BRAK abgewiesen hatte, ein beA für sie einzurichten.

Die BRAK hatte schon lange ein beA für zugelassene Anwalts-gesellschaften gefordert. (BRAK-Stn. Nr. 16/2016). Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen (BT-Drs. 18/6915, 20). Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines

(optionalen) Kanzleipostachs das beA für Anwalts-gesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

(Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin, 13.06.2019, Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2019)

Entscheidungen zum elektronischen Rechtsverkehr/E-Akte

OLG Zweibrücken: Einreichung elektronischer Dokumente in OWiG-Verfahren in RhPf. erst ab dem 1.1.2020; Aussetzungsantrag wegen Messdaten, Beschluss vom 11.04.2019 - 1 OWi 2 Ss Rs 131/18 Leitsatz

1. In Rheinland-Pfalz ist die Einreichung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 32a StPO in Verfahren nach der StPO, dem OWiG und solchen Gesetzen, die auf die Anwendung dieser Vorschriften verweisen, erst ab dem 1. Januar 2020 möglich (§ 15 der LVO RP zur Ausführung des § 15 EGStPO und des § 134 OWiG vom 6. November 2017).

2. Begründet der Rechtsbeschwerdeführer den Gehörsverstoß mit der Ablehnung eines Aussetzungsantrages, der mit der Behauptung nicht rechtzeitig erfolgter Überlassung von Messdaten begründet worden ist, bedarf es regelmäßig der Darlegung, welches Ergebnis die Auswertung der Messdaten erbracht hätte. Dies wird regelmäßig voraussetzen, dass der Beschwerdeführer ein solches Gutachten nach Erhalt der digitalen Messdaten in Auftrag gibt und das Ergebnis bis Ablauf der Frist des § 345 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht mitteilt.

Fundstellen

NStZ-RR 2019, 228-229 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend AG Landau (Pfalz), 25. Oktober 2018, Az: 1 OWi 7292 Js 8913/18

Tenor

1. Der Betroffenen wird auf ihren Antrag und ihre Kosten Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung ihres Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 25. Oktober 2018 gewährt.

2. Der Antrag der Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das vorgenannte Urteil zuzulassen, wird als unbegründet verworfen.

3. Die Rechtsbeschwerde gilt als zurückgenommen (§ 80 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 OWiG).

4. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden der Betroffenen auferlegt (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 StPO).

BGH, Beschl. V. 28.02.2019 – III ZB 96/18

a) Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor (Bestätigung BGH, Beschlüsse vom 12. April 2018 -V ZB 138/17, NJW-RR 2018, 1267 und vom 17. April 2012 -VI ZB 55/11, NJW-RR 2012, 1085).

b) Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigten Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit.

keit. Den Anforderungen, die an die Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

ArbG Lübeck, Entscheidung vom 19.06.2019 – 6 Ca 679/19

Das Arbeitsgericht Lübeck vertritt die Auffassung, dass die Einreichung eines Schriftsatzes durch den Vertreter eines Rechtsanwaltes über beA mittels beA-Karte und der PIN des Vertretenen unwirksam sei, wenn der vertretene Rechtsanwalt seinem Vertreter für die Vertretungszeit seine beA-Karte und seine PIN übergeben hat. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Der anwaltliche Vertreter der Beklagten hat in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren einen fristgebundenen Schriftsatz vorbereitet, der aufgrund seiner Abwesenheit mit dem Vermerk endete: „in seiner Abwesenheit unterzeichnet von B, Rechtsanwältin“. Die Vertreterin hat den Schriftsatz über das beA des vertretenen Rechtsanwaltes ohne ihre qualifizierte Signatur und unter Eingabe der PIN des vertretenen Rechtsanwaltes an das Arbeitsgericht geschickt.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichtes Lübeck könne eine zulässige elektronische Übermittlung von Schriftsätzen gemäß § 46 c Abs. 3 ArbGG über eine qualifizierte Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg und einfacher Signatur erfolgen. Vorliegend fehle es an einer zulässigen Übermittlung, da keine Identität zwischen dem Übersender und der Vertreterin bestanden habe. Außerdem spräche für die Unzulässigkeit der gewählten Vorgehensweise und damit auch für die Unwirksamkeit des gerichtlichen Einganges eines auf diese Weise elektronisch übermittelten Schriftsatzes Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich der Sicherstellung der Identität des Einreichenden. Das Recht, nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente über beA zu versenden,

könne nicht auf Dritte übertragen werden. Außerdem sei die dem Zertifikat zugehörige PIN geheim zu halten. Das Arbeitsgericht Lübeck vertritt des Weiteren die Auffassung, dass zumindest bis zur Änderung der PIN der betroffene Rechtsanwalt wegen der Kompromittierung seiner Karte nicht dazu in der Lage sei, über sein beA-Zugang auf sicherem Übermittlungsweg wirksam Schriftsätze einzureichen.

Der Hinweis des Gerichtes ist nicht rechtsmittelfähig. Außerdem sei der Rechtsstreit noch nicht abgeschlossen.

Heilung kann nicht rückgängig gemacht werden

Wie eine aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschl. v. 28.5.2019 – 13 ME 136/19 zeigt, kann eine Heilung im Zustellungsrecht nicht „rückgängig“ gemacht werden. Das OVG folgt damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH, Beschl. v. 26.4.2017 – X B 22/17).

Der Entscheidung des OVG lag ein etwas merkwürdiger Fall zugrunde: Der Beschluss der Vorinstanz sollte gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Dieses gab der Prozessbevollmächtigte aber zunächst nicht ab, sondern erhob lediglich „fristwahrend“ Beschwerde gegen den Beschluss. Erst im Anschluss reichte er ein Empfangsbekanntnis ein, das allerdings ein späteres Datum als der Beschwerdeschriftsatz trug. Nach diesem späteren Datum berechnete der Bevollmächtigte die Begründungsfrist.

Beschwerde gegen einen Beschluss einzulegen, den man ausweislich des Empfangsbekanntnisses noch gar nicht erhalten hatte, erscheint freilich nicht ganz logisch. Das OVG war der Ansicht, die Begründungsfrist habe bereits mit der Einreichung der Beschwerdeschrift zu laufen begonnen.

Denn bis zu diesem Zeitpunkt hätte ein Zustellungsmangel vorgelegen, der nach § 56 II VwGO i.V.m. § 189 ZPO geheilt worden sei. Mit der Beschwerdeschrift hätte der Bevollmächtigte deutlich gemacht, dass ihm der gerichtliche Beschluss tatsächlich zugegangen war und dass er bereit war, den Beschluss entgegen- und zur Kenntnis zu nehmen. In einem solchen Fall sei eine bis dahin mangelnde formgerechte Zustellung nach § 189 ZPO geheilt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.5.2006 – 2 B 10.06 Rn. 5; zur parallelen Rechtsprechung des BGH s. beA-Newsletter 25/2019).

Der Knackpunkt war also: Konnte das nachträglich eingereichte elektronische Empfangsbekanntnis die kraft Gesetzes eingetretene Heilungswirkung des § 189 ZPO rückgängig machen? Dies verneinte das OVG klar. Ein ordnungsgemäß nach § 14 BORA entgegengenommenes und erteiltes Empfangsbekanntnis könne allenfalls einen früheren Zeitpunkt der Bekanntgabe als den der Rechtsmittelinlegung belegen.

(Quelle: BRAK – beA-Newsletter 26/2019 vom 25.07.2019)

Eröffnung des bundesweiten Akteneinsichtsportals

Eines der großen Ziele des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, zukünftig auch die Akteneinsicht auf digitalem Weg zu ermöglichen. Das ist komfortabler, schneller und hat zudem noch den Vorteil, dass mehrere Verfahrensbeteiligte zeitgleich Akteneinsicht erhalten können, statt wie bisher nacheinander. Damit entfallen lästige Wartezeiten. Diesem Ziel ist man mit der Eröffnung des bundesweiten Akteneinsichtsportals nun einen guten Schritt näher gekommen.

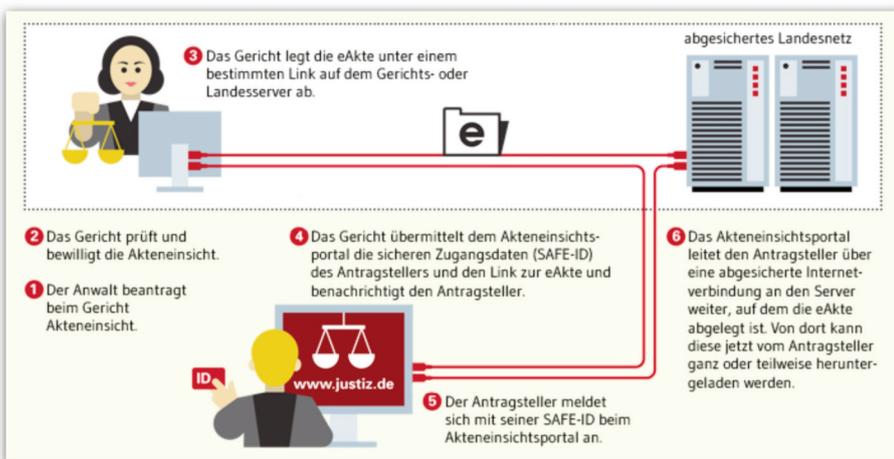
Und so funktioniert die elektronische Akteneinsicht:

BEA/ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Sie beantragen – wie gewohnt – beim zuständigen Gericht Akteneinsicht. Nachdem dieses Ihren Antrag geprüft und bewilligt hat, legt es die e-Akte unter einem bestimmten Link auf dem jeweiligen Gerichts- oder Landesserver ab und übermittelt Ihnen die Zugangsdaten zum Akteneinsichtsportal und den Link zur e-Akte.

Damit können Sie sich beim Akteneinsichtsportal anmelden und über den entsprechenden Link zur e-Akte gelangen, die Sie einsehen möchten. Die mitgeteilten Zugangsdaten sind 30 Tage lang gültig. Ebenso lange steht die Akte über das Akteneinsichtsportal für Sie zum Abruf bereit. Nach Ablauf der 30 Tage müssen Sie bei Bedarf gegebenenfalls erneut Akteneinsicht beantragen. Eine Aktualisierung des Akteninhalts erfolgt während des Bereitstellungszeitraums nicht; die Akte – die als PDF-Dokument bereitgestellt werden wird – hat den Stand des jeweiligen Bereitstellungszeitpunktes.

Vereinfacht sieht der Ablauf der elektronischen Akteneinsicht so aus:



Gut zu wissen: Die Umsetzung des Akteneinsichtsportals ist noch nicht ganz abgeschlossen. Die Anbindung des Portals an das beA-System ist in Planung. Daher übersendet das Gericht Ihnen das Anschreiben mit den Zugangsdaten derzeit noch auf dem Papierweg. In der nächsten Stufe wird die elektronische Akteneinsicht aber völlig ohne Medienbruch möglich sein.

(In der Abbildung ist bereits davon die Rede, dass Sie sich mit Ihrer SAFE-ID anmelden; momentan benötigen Sie stattdessen noch den vom Gericht mitgeteilten Benutzernamen.)

(Quelle: BRAK – beA-Newsletter 26/2019 vom 25.07.2019)

PERSONAL-NACHRICHTEN

Zulassungen

Eveline Gruchlik
Anwaltskanzlei Reinz
Parkstraße 15
67655 Kaiserslautern

Fabian Eberhardt
Born Rechtsanwaltssozietät
Hauptstraße 7
66482 Zweibrücken

Susanne Gräf
Dr. Plewa und Dr. Schliecker
Ludwig-Erhard-Straße 4
76726 Germersheim

Felix Näher
Raab, Schneider und Emrich-Ventulett
Burgstraße 39
67659 Kaiserslautern

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Holger Häuselmann
Haardter Straße 48
67433 Neustadt

Felix Stoehr
Kanalstraße 7
67655 Kaiserslautern

Dr. Gary Alexander Behrens
Im Weibertal 2
67273 Bobenheim am Berg

Janina Ziemann
Kanzlei Kunzendorff
Landwehrstraße 3a
76829 Landau

Isabelle Jäger-Maillet, LL.M.
In der Leiter 10
67434 Neustadt

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Julia Caterina Appel
Technische Werke Ludwigshafen AG

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Joachim Fuchs
Kaiserslautern

Aufnahme Syndikusrechtsanwalt nach Kanzleisitzverlegung

Sebastian Körber
Thor GmbH
Landwehrstraße 1
67346 Speyer

Löschungen

Jasmin Schöfer
Flurstraße 4
66887 Rutsweiler

Paul Schwarz
Herzog-Wolfgang-Straße 16
66482 Zweibrücken

Christian Rudolf Ullrich
Bruchstraße 1 d
67098 Bad Dürkheim

Peter Martin Kramer
Freistraße 13
67133 Maxdorf

Stefan Baum
Max-Pechstein-Straße 2B
67227 Frankenthal

Sabine Wagner
Zweibrücken

Janina Stumpf
Bahnhofstraße 26-28
67655 Kaiserslautern

Brigitte Schneider-Kurth
St.-Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer

Anja Clemenz
Allmang, Erbacher & Gilles
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Katja Reuschenbach
Walter Baldauf Theobald
Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Brigitte Schneider-Kurth
JR Weis und Coll.
St.-Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer

Löschung wegen Kammerwechsel

Torben Lintz
Weinstraße 11
67480 Edenkoben

Alexander Gutz
Rechtsanwaltskanzlei Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Stephan Schmidt
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Adressänderungen

Uwe Zehrden
Greenwichstraße 41
66482 Zweibrücken

Kati Weingarten
Mittlere Ortsstraße 83
76761 Rülzheim

Dr. Annusch Barten
Am Sportplatz 7
76872 Winden

Stephan Freichel
Glacisstraße 18
76829 Landau

Brigitte Feth
Rietz & Kollegen
Poststraße 1
66849 Landstuhl

Bettina Kleemann
Rottstraße 37
67061 Ludwigshafen

Anja Krieger
Westring 1
76829 Landau

Florian Rühmann
Bürklin-Wolf-Straße 39
67157 Wachenheim

Kanzlei E. Winter & P. Bock
Westliche Ringstraße 24
67227 Frankenthal

Volker Hensel
Im alten Sägewerk 2
67360 Lingenfeld

Rechtsanwälte Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner
Badstraße 12
76829 Landau

Marco Werther
Werther & Hoffmann
Xylinderstraße 19
76829 Landau

Christina Hoffmann
Werther & Hoffmann
Xylinderstraße 19
76829 Landau

Otto H. Rocker
Kanzlei Kaiser
Industriestraße 2
76829 Landau

Wolfgang Karst
Parkstraße 15
67655 Kaiserslautern

Claudia Niesert
Xylinderstraße 19
76829 Landau

Eva Deckwerth

Westring 18
76829 Landau

Rechtsanwälte KSB – Dr. Kirsch,

Shipnoski & Behnke

Bahnhofstraße 26-28
67655 Kaiserslautern

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachwältin für Arbeitsrecht

Rumpf Christina

Kaiserslautern

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Philipp Moritz Eschbach

Kaiserslautern

Fachanwalt für Familienrecht

Stefanie Barkwitz

Neustadt

Fachwältin für Erbrecht

Stephanie Thum

Bad Dürkheim

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen

Die IHK für die Pfalz in Ludwigshafen hat 2018 in Kooperation mit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den „**TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen**“ ins Leben gerufen.

Die nächste Veranstaltung findet am **13.09.2019 um 14.00 Uhr am Landgericht Kaiserslautern** statt.

Der Präsident des Landgerichts Kaiserslautern Markus Gietzen wird im Showroom das Projekt E-Justice vorstellen.

Im Anschluss bleibt bei einem kleinen Imbiss im „Forum Justitia“ Zeit und Gelegenheit für einen Austausch nach der Führung.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Rechtsanwältin Dunja Jahnke
Telefon: +49 6332 80030
Fax: +49 6332 800319
zentrale@rak-zw.de
- Ass. jur. Veronika Pommer
Referentin Recht, IHK Pfalz
Telefon: +49 621 5904 2041
Fax: +49 621 5904 2044
veronika.pommer@pfalz.ihk24.de

Gerne können Sie sich unter <https://www.pfalz.ihk24.de>, Dokumentnr. 3934406 für den „TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen“ für die o.g. Veranstaltung anmelden.

Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung

In der Kammerversammlung am 29.05.2019 in Speyer wurden neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse beschlossen.

Für die ab dem 30.05.2019 abgeschlossenen Ausbildungsverträge gelten damit folgende Vorgaben:

1. Ausbildungsjahr = 500,00 €
 2. Ausbildungsjahr = 600,00 €
 3. Ausbildungsjahr = 700,00 €
- Eine Unterschreitung um 20 % ist möglich.

Ausbildungsverträge, die die vorstehenden Empfehlungen nicht einhalten, können deshalb nicht mehr eingetragen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Bundeskabinett am 15.05.2019 eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) beschlossen hat, die eine Mindestvergütung für Ausbildungsverhältnisse in Höhe von 515,00 € im 1. Ausbildungsjahr, eine Steigerung um 18 % im 2. Ausbildungsjahr und um 35 % im 3. Ausbildungsjahr (jeweils bezogen auf das Basisjahr) vorsieht. Geplant ist das Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2020.

Anmeldung Winterprüfung 2019/2019

Die Abschlussprüfung Winter 2019/2020 findet am

Dienstag, den 26. November 2019, vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten,**
- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (Schriftsatz: formulieren und gestalten)**

Mittwoch, den 27. November 2019, vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (BGB, ZPO, ZV)**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **02. September 2019** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **10. März 2020** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulas-

sung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **02. September 2019** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2019

Im Sommer 2019 haben sich insgesamt 68 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen.

Hervorzuheben ist, dass insgesamt 11 Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Lediglich ein Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	-	-	8	3
2	5	2	5	9
3	6	9	4	5
4	1	3	3	4

Azubi-Tag und Abschlussfeier der Absolventen/-innen

Die Prüfungszeugnisse wurden den Absolventinnen und Absolventen im Rahmen einer Abschlussfeier am 19.06.2019 in Landau in der Vinothek Par-Terre von Herrn Justizminister Herbert Mertin übergeben.

Zu Beginn der Abschlussfeier begrüßte der Präsident die anwesenden Absolventinnen und Absolventen sowie deren Begleitung und beglückwünschte die Absolventen/innen zur bestandenen Prüfung. Er bedankte sich bei den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Berufsbildungsausschusses, den Lehrern der Berufsschulen und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer für ihr Engagement im Rahmen der Ausbildung und wies in seiner Ansprache auf die vielfältigen Vorteile des Berufes des/der Rechtsanwaltsfachangestellten hin. Seine Ausführungen verband er mit den besten Wünschen die Zukunft der Prüflinge.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau JRIin Margot Fleckenstein, betonte in ihrer Rede die Bedeutung der Tätigkeit einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten für die Anwaltskanzlei. Stellvertretend für die Berufsschullehrer und -lehrerinnen wandte sich Frau Oberstudienrätin Dr. Annette Ehrgott mit ihrem Grußwort an die Prüflinge. Zum Abschluss be-

AUSBILDUNG

richteten die Prüfungsabsolventinnen Marlene Tschammer und Kristina Brening in einer kurzweiligen, in Form eines juristischen Schriftsatzes gehaltenen Rede von ihren Erfahrungen während ihrer Ausbildung und bedankten sich ebenfalls für die Unterstützung ihrer Ausbilder, ihrer Lehrer/-innen und ihren Kollegen/-innen.

Nach den Grußworten erfolgte die Übergabe der Prüfungszeugnisse durch Herrn Justizminister Herbert Mertin. Der Justizminister ehrte des Weiteren die 11 Absolventen/Absolventinnen, die die Prüfung mit „sehr gut“ abgeschlossen haben und überreichte der Jahrgangsbesten Lydia Rogalski einen Blumenstrauß.

Nach dem Ende des offiziellen Teiles der Veranstaltung hatten die Anwesenden Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss die Ausbildungszeit Revue passieren zu lassen.

Azubi-Tag

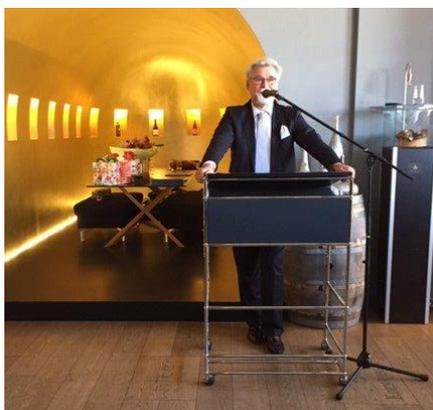
Vor der Abschlussfeier fand erstmals eine Infoveranstaltung für die Auszubildenden des ersten und des zweiten Lehrjahres statt. Die Auszubildenden wurden über ausbildungs- und zukunftsrelevante Themen informiert. So berichtete die Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses Petra Schöneberger über die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Begabtenförderung und den Ablauf der Prüfung.

Herr Rechtsanwalt Maximilian Müller, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, erklärte in seinem Beitrag die rechtlichen Rahmenbedingungen von Mietverträgen und wies auf Fallstricke hin.

Herr Rechtsanwalt Alexander Grassmann, Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht, klärte in seinem Beitrag über versicherungsrechtliche Fragen auf.

Frau Rechtsanwältin Kerstin Wesselbauer referierte über arbeitsvertragliche Themen.

An der Infoveranstaltung nahmen insgesamt 74 Auszubildende des ersten und zweiten Lehrjahres teil. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen verfolgten die Beiträge gespannt und nutzten die Gelegenheit, zu den jeweiligen Themen Fragen zu stellen.



Justizminister Herbert Mertin



Frau Petra Schöneberger



RAin JRin Margit Fleckenstein



Justizminister Herbert Mertin, Frau Lydia Rogalski, RA JR Dr. Thomas Seither



RA JR Dr. Thomas Seither



Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die DS-GVO abgemahnt werden?

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

verstößt ein Rechtsanwalt gegen die DS-GVO stellt sich die Frage, ob er deswegen von einem Dritten, also nicht dem Betroffenen i. S. d. DS-GVO, sondern einem Konkurrenten oder einem sonstigen Berechtigten nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG basierend auf §§ 3, 3a UWG (Rechtsbruch) abgemahnt werden kann.

Ein nach außen erkennbarer DS-GVO-Verstoß ist etwa denkbar, wenn die Homepage eines Rechtsanwalts keine rechtskonforme Datenschutzerklärung enthält oder der Webaufttritt aufgrund unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen nicht den technisch-organisatorischen Anforderungen gem. Art. 32 DS-GVO entspricht.

Die Frage wird derzeit von deutschen Instanz-Gerichten gegensätzlich beantwortet. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Aktuell hat sich das LG Stuttgart (Urt. v. 20.05.2019 – Az.: 35 O 68/18) – wie zuvor auch andere Landgerichte – gegen die Abmahnfähigkeit ausgesprochen. Andere Gerichte, wie das OLG Hamburg, bejahen hingegen die Frage.

In Nr. 30 der FAQs zum Datenschutz finden Sie nun zu dieser praxisrelevanten Frage für Ihre Mitglieder einen Überblick über die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen und deren Begründungen. Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder gerne auf unser Informationsangebot hin.

Die FAQs finden Sie auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/fueranwaelte/datenschutz/>.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Prof. Dr. Katrin Blasek, LL.M.

Geschäftsführerin

(BRAK-Nr. 279/2019)

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die 6. Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06. Mai 2019 in Berlin folgende Beschlüsse gefasst:

Fachanwaltsordnung § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

Berufsordnung § 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertrau-

lichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Robenpflicht für Anwälte:

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 06.05.2019 beschlossen, dass Anwälte auch weiterhin vor Gericht ihre Robe tragen werden. Mit einer großen Mehrheit von 70 zu 2 Stimmen lehnte die Satzungsversammlung den Antrag einer Rechtsanwältin aus Dresden ab, die § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte wie folgt ändern wollte: „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht eine Robe, wenn sie dies aus eigener freier Entscheidung möchten. Eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe besteht nicht.“ Nach der Abstimmung verbleibt es bei der alten Regelung, wonach Anwälte vor Gericht weiterhin hin Robe erscheinen „so weit es üblich ist“. Die Robenpflicht besteht lediglich vor den Amtsgerichten in Zivilsachen nicht.

1. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m, w, d) zur Führung eines Sekretariats. Es erwartet Sie ein zukunftsorientierter Arbeitsplatz in angenehmer Atmosphäre. Ein freundliches kollegiales Team, das Sie bei Ihrer Einarbeitungszeit selbstverständlich unterstützt. Zu Ihren Aufgaben gehören zu den üblichen Sekretariatsarbeiten unter anderem die Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost. Erstellen von Kostenrechnungen, Schreiben nach Diktat, Entgegennahme von Telefonaten, Terminvergabe. Das sollten Sie mitbringen: Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, versierten Umgang mit einer Rechtsanwaltssoftware (vorzugsweise RA-Micro), Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Kanzlei Brauer & Kollegen, Frau RAin Kühn, Bahnhofstraße 22, 67227 Frankenthal, Telefon: 06233-87000, E-Mail:

s.starosta@brauer-kollegen.de

2. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) Bereich Familienrecht.** Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit für den Bereich Familienrecht und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten eine Tätigkeit in einem motivierten und sympathischen Team, geregelte Arbeitszeiten sowie eine attraktive Vergütung in Form eines Festgehaltes sowie darüber hinaus eine attraktive Umsatzbeteiligung. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwältinnen. Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fach-

anwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., www.ihrjurist.com.

3. Für unsere Kanzlei in Landau suchen wir ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.** Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie EDV-Kenntnisse, (Microsoft Office, gerne RA-Micro) sind Voraussetzung. Wir sind eine junge, schwerpunktmäßig auf das Verkehrs- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Wir bieten eine unbefristete Anstellung bei fairer, leistungsgerechter Vergütung. Wir pflegen ein gutes, offenes und kollegiales Arbeitsklima. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, bitte per E-Mail an: ra@kuzendorff.de

4. Für unsere Kanzlei in Landau suchen wir zum Ausbildungsbeginn im August 2019 eine/n **Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d).** Idealerweise bringen Sie einen guten Schulabschluss (mittlere Reife oder Abitur) mit und zeichnen sich durch gute Deutschkenntnisse sowie hohe Lern- und Leistungsbereitschaft aus. Sie sind zuverlässig, arbeiten sorgfältig und genau und sind bereit unser hoch motiviertes Kanzleiteam zu verstärken. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung besteht die Aussicht auf Übernahme. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, bitte per E-Mail an: ra@kuzendorff.de

5. Suche freundliche(n), erfahrene(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w) zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder auch Teilzeit für eigenverantwortliche Tätigkeit in einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei. Sie sollten humorvoll sein und über gute

Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung sowie Erfahrung mit RA-Micro verfügen. Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Es erwartet Sie ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in Landau bei leistungsgerechter Vergütung und fairen flexiblen Arbeitszeiten. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, gerne auch per Email an Rechtsanwalt Winfried Henrich, Max-Planck-Str. 6, 76829 Landau; W.Henrich@rechtsanwalt-henrich.de.

6. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab dem 01.07.2019 eine/n Mitarbeiter/in (w/m/d) für unseren Empfang in Teilzeit für vormittags (20 Stunden). Zu Ihren Aufgaben gehören überwiegend das Empfangen der Mandanten, Entgegennahme der Telefonate, Vergabe von Terminen, sowie allgemein anfallende Bürotätigkeiten. Sie sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder über eine kaufmännische Ausbildung verfügen. Der Umgang mit Word und Outlook sollte Ihnen vertraut sein. Kenntnisse mit RA-Micro wären von Vorteil. Wenn Sie weiter Freude am Umgang mit Menschen haben, zuverlässig, pünktlich und engagiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Es erwartet Sie ein freundliches und kollegiales Team das Sie gerne während Ihrer Einarbeitungszeit unterstützt. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an Kanzlei Brauer & Kollegen, Frau RAin Kühn, Bahnhofstr. 22, 67227 Frankenthal, Telefon: 06233/87000, E-Mail: s.starosta@brauer-kollegen.de.

7. Die Kanzlei **KUTSCHER Rechtsanwälte** sucht auf Teilzeit-Basis gemeinsam mit der Kanzlei **S&K Rechtsanwälte** auf Minijob-Basis zur Verstärkung der jeweiligen Teams eine/n/* Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellten/* für die beiden Standorte in Grünstadt, auch Berufsanfänger sind willkommen. Die Arbeitszeiten sind: montags bis donnerstags 12:00 Uhr bis 13:45

Uhr bei S&K Rechtsanwälte und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr bei Kutscher Rechtsanwälte, sowie Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr bei Kutscher Rechtsanwälte. Wir erwarten ihre Bewerbung per Mail an pfalz@kutscher-rechtsanwaelte.eu.

8. Alteingesessene zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei LD/Ger/SÜW sucht junge/n Kollegin/en mit Interesse zur Nachfolge. Bewerbungen mögen Sie bitte an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken richten.

9. Rechtsanwaltsfachangestellte sucht per 01.01.2020 neuen Tätigkeitsbereich im Bereich Vorderpfalz, eventuell auch bereits IV. Quartal 2019. Die bisherige Tätigkeit in kleinerer Kanzlei, die aus Altersgründen nicht weitergeführt wird, entspricht der einer Büroleiterin, Schwerpunkt: Kostenrecht. Anfragen unter Email: info@ra-willand.de.

10. Wir sind eine Bürogemeinschaft aus bislang 3 Berufsträgern (Fachanwalt Migrationsrecht, weitere Schwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht, allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht) in Landau. Nach Umzug in repräsentative neue Kanzleiräume im Zentrum von Landau bieten wir für eine(n) Kollegin/Kollegen, gerne auch Berufsanfänger, einen Büroraum (bei Bedarf auch teilmöbliert) zu günstigen Konditionen mit der Möglichkeit, die Infrastruktur und das Sekretariat der Kanzlei zu nutzen. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: info@rechtsanwalt-werther.de

11. Für unsere Kanzlei Weis, Christmann & Coll. suchen wir in Speyer ab dem 01.08.2019 eine/n **Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (m/w/d). Wir sind eine moderne etablierte Kanzlei im Zentrum von Speyer. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.weis-christmann.de. Wenn Sie Interesse an einem abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsplatz in einem gut

funktionierenden harmonischen Team haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an service@weis-christmann.de oder schriftlich an Rechtsanwälte Weis, Christmann & Coll., St.-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer, Telefon 0 62 32 / 1 32 40.

12. Für unsere Kanzlei Weis, Christmann & Coll. suchen wir in Speyer zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder auch Teilzeit eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (m/w/d). Wir sind eine moderne etablierte Kanzlei im Zentrum von Speyer, die zivilrechtlich ausgerichtet ist mit den Schwerpunkten Familien- und Erbrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht und allgemeinem Zivilrecht. Wenn Sie Interesse an einem abwechslungsreichen und modernen Arbeitsplatz in einem gut funktionierenden harmonischen Team haben und eine verantwortungsvolle Tätigkeit suchen, die Ihnen ein selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten ermöglicht, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Weitere Informationen über unsere Kanzlei erhalten Sie unter www.weis-christmann.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an: service@weis-christmann.de oder schriftlich an Rechtsanwälte Weis, Christmann & Coll., zu Händen Herrn Rechtsanwalt Dr. Christmann, St.-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer.

13. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) Bereich Zivilrecht.** Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit für den Bereich allgemeines Zivilrecht. Eine Spezialisierung in den Bereichen Miet- und WEG-Recht sowie privates Bau-recht sind wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung. Wir bieten eine Tätigkeit in einem motivierten und sympathischen Team, geregelte Arbeitszeiten sowie eine attraktive Vergütung in Form eines Festgehältes sowie darüber hinaus eine attraktive

Umsatzbeteiligung. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwälten. Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fachanwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., www.ihrjurist.com.

14. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit. Wir bieten ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit langfristiger Perspektive. Ihre Aufgaben umfassen die Mitbetreuung des Sekretariats, sowie die Rechnungsstellung. Berufserfahrung und Kenntnisse im Gebührenrecht, sowie in der Zwangsvollstreckung sind vorrangig erwünscht. Ihre Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per email an i.hoffmann-baer@kanzlei-hoffmann-baer.de.

15. Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit mit Berufserfahrung für Anwaltskanzlei in Landau ab 01.08. gesucht. Bewerbungen bitte unter rainkessler@t-online.de oder postalisch unter Anwaltskanzlei Keßler, Max-Slevogt-Straße 19, 76829 Landau.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Tel.: 0234 - 970640
Fax: 0234 - 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.

Aktuelles Verkehrsrecht 2019: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden / Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Schadensrecht

Termin: Freitag, 08. Nov. 2019 und Samstag, 09. Nov. 2019
Uhrzeit: Freitag, 13.00 - 18.30 Uhr
Samstag, 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referenten: Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Frankfurt
Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe
Kosten: 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Zeitstunden: 10,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Verkehrsrecht

Der GmbH-Geschäftsführer – Besonderheiten in Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozial- und Steuerrecht

Termin: Freitag, 15. November 2019
Uhrzeit: 13.00 Uhr - 18.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld
Kosten: 245,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

Aktuelles Mietrecht 2019: Aktuelle Rechtsfragen des Gewerberaummietrechts – Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung in der Wohnraummiete

Termin: Freitag, 22. November 2019 und Samstag, 23. Nov. 2019
Uhrzeit: Freitag, 13.00 - 18.30 Uhr
Samstag, 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referenten: Matthias Krupp, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Zweibrücken
Nico Quitzdorff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wiesbaden
Kosten: 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Zeitstunden: 10,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332 – 8003 - 0
Fax: 06332 – 8003 – 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Termin: Donnerstag, 05. Sept. 2019
Uhrzeit: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer
Koblenz, Rheinstr. 24,
56068 Koblenz

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig, Mitautor des Buches Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis 2018 und des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess 2012, Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und Ärztekammern, Mitglied der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität Köln

Kosten: 157,00 €
Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Medizin- und Sozialrecht

Versicherungsvertragsrecht: Personenschadensregulierung

Termin: Dienstag, 10. Sept. 2019
Uhrzeit: 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer
Koblenz, Rheinstr. 24,
56068 Koblenz
Referent: Dr. Jan Luckey, LL.M, LL.M,
Richter am OLG Köln
Kosten: 156,00 €
Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Versicherungsrecht, Verkehrsrecht und Medizinrecht

Familienrecht aktuell (ohne Versorgungsausgleich)

Termin: Donnerstag, 19. Sept. 2019
Uhrzeit: 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer
Koblenz, Rheinstr. 24,
56068 Koblenz
Referent: Gretel Diehl, Vorsitzende
Richterin am OLG Frankfurt
Kosten: 158,00 €
Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Familienrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

Termin: Mittwoch, 06. Nov. 2019
Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24,
55116 Mainz
Referent: Dr. Dietrich Beyer, Richter
am Bundesgerichtshof a. D.
Kosten: 154,00 Euro
Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles zum Straf- und Strafverfahrensrecht

Termin: Freitag, 08. November 2019
Uhrzeit: 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Ort: IT-Campus, Europaallee 10,
67657 Kaiserslautern
Referent: Dr. Ralf Eschelbach, Richter
am BHG, Mitglied des 2.
Strafsenats
Kosten: 100,00 Euro
Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Strafrecht

Rechtsmedizinisches Seminar „Forensische Altersdiagnostik“

Termin: Donnerstag, 14. Nov. 2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Ort: Institut für Rechtsmedizin,
Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Am Pulverturm 3,
55131 Mainz
Referenten: Dr. med. dent. Monika
Bjelopavlovic, M.Sc.
Dr. rer. nat. Uta-Dorothee
Immel
Prof. Dr. Karl-Friedrich Kreitner
Prof. Dr. med. Thomas Riepert,
Dr. med. Katrin Uebbing
Kosten: 150,00 Euro
Zeitstunden: 4,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Medizinrecht und Strafrecht

VERANSTALTUNGEN

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammer- bezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH
Veranstaltungsagentur der
AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19 · 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29
E-Mail: info@cp-bonn.de
Internet: www.cp-bonn.de

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

Termin: Freitag, 29. November 2019

Uhrzeit: 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr
(5 Stunden Vortragszeit)

Ort: Best Western Kaiserslautern,
St.-Quentin-Ring 1,
67663 Kaiserslautern

Referent: Holger Scherer, Richter am
Pfälzischen Oberlandesgericht



INFORMATION / ANMELDUNG ZU DEN SEMINAREN

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(Nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden.)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz

IBAN:
BIC: GENODE61ROA

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

DE12 5426 1700 0104 3146 70

Datum, Unterschrift

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Auflage

30 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets alle Geschlechter
gemeint.